

Kinder- und Jugendschutzkonzept

Sportverein Bübingen 2019 e.V. (SV 19 Bübingen)

Version: 1.0 – Entwurf zur Beschlussfassung

Stand: 31. August 2026

Geltungsbereich: Sportverein Bübingen 2019 e.V. (SV 19 Bübingen), einschließlich aller Mannschaften, Trainingsgruppen, Veranstaltungen, Fahrten und digitalen Kommunikationsräume

1. Präambel und Selbstverpflichtung

Der Sportverein Bübingen 2019 e.V. (im Folgenden „SV 19 Bübingen“ oder „Verein“) übernimmt Verantwortung für das Wohlergehen aller Kinder und Jugendlichen, die an seinen Angeboten teilnehmen. Fußball soll für sie ein Ort von Freude, Entwicklung, Teilhabe, Respekt und Sicherheit sein.

Der Verein duldet keine Form von Gewalt, Diskriminierung, Mobbing, Vernachlässigung, sexualisierter Gewalt, Grenzverletzung oder Ausbeutung. Dies gilt unabhängig von Geschlecht, geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung, Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, Leistungsstand oder sozialer Situation.

Dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept beschreibt verbindliche Präventions-, Beteiligungs- und Interventionsmaßnahmen. Es richtet sich an alle Vorstandsmitglieder, Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, ehrenamtlich und hauptamtlich Tätige, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, sonstige Helfende, Eltern bzw. Sorgeberechtigte sowie Kinder und Jugendliche im Verein.

Der SV 19 Bübingen verfolgt damit das Ziel, Risiken möglichst früh zu erkennen, klare Grenzen zu setzen, verlässliche Hilfewege zu schaffen und im Verdachts- oder Krisenfall verantwortungsvoll zu handeln.

2. Ziele des Schutzkonzepts

Der SV 19 Bübingen verpflichtet sich insbesondere:

- Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt sowie vor Vernachlässigung und Diskriminierung zu schützen.
- Eine respektvolle, wertschätzende und grenzachtende Vereinskultur zu fördern.
- Klare Regeln für Nähe, Distanz, Kommunikation, Umkleiden, Fahrten, Übernachtungen und digitale Räume festzulegen.
- Kinder und Jugendliche altersgerecht über ihre Rechte, Schutzmöglichkeiten und Ansprechpersonen zu informieren.

- Eltern bzw. Sorgeberechtigte transparent einzubeziehen.
- Alle Mitarbeitenden zu sensibilisieren, zu qualifizieren und durch verbindliche Regeln Handlungssicherheit zu geben.
- Hinweise und Beschwerden ernst zu nehmen, vertraulich zu behandeln und fachlich angemessen zu bearbeiten.
- Im Verdachtsfall den Schutz des betroffenen Kindes oder Jugendlichen konsequent in den Mittelpunkt zu stellen.

3. Geltungsbereich und Begriffe

3.1 Geltungsbereich

Dieses Konzept gilt für sämtliche Angebote und Orte des Vereins, insbesondere:

- Training, Spiele, Turniere und Sichtungen.
- Mannschaftsbesprechungen, Feiern, Aktionen und sonstige Vereinsveranstaltungen.
- Umkleide-, Dusch-, Sanitär-, Vereins- und Funktionsräume.
- Fahrten zu Spielen, Turnieren, Trainingslagern und Freizeitmaßnahmen.
- Übernachtungen im Rahmen von Vereinsmaßnahmen.
- Digitale Kommunikation und Social-Media-Angebote, soweit sie durch den Verein, seine Teams oder seine Mitarbeitenden genutzt werden.

3.2 Schutzbedürftige Personen

Kinder sind Personen unter 14 Jahren. Jugendliche sind Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind. Unabhängig davon gilt das Konzept bei allen Vereinsangeboten besonders für Personen, die aufgrund ihres Alters, einer Behinderung, einer persönlichen Krise oder eines Abhängigkeitsverhältnisses besonderen Schutz benötigen.

3.3 Grenzverletzung, Übergriff und Gewalt

- **Grenzverletzungen** sind unangemessene Verhaltensweisen, die die persönlichen Grenzen anderer missachten. Sie können unbeabsichtigt sein, müssen aber angesprochen und korrigiert werden.
- **Übergriffe** sind bewusste, wiederholte oder ignorierte Grenzverletzungen. Sie erfordern ein klares Eingreifen.
- **Gewalt** umfasst insbesondere körperliche, psychische, sexualisierte, digitale und strukturelle Gewalt sowie Vernachlässigung und Diskriminierung.

4. Verantwortlichkeiten und Ansprechpersonen

4.1 Kinder- und Jugendschutzbeauftragter / Ansprechperson

Der SV 19 Bübingen benennt als zentrale Ansprechperson für Kinder- und Jugendschutz:

Tobias Hauer

E-Mail: Tobias.hauer@sv19buebingen.de

Die Ansprechperson ist für Kinder, Jugendliche, Eltern bzw. Sorgeberechtigte sowie Vereinsmitarbeitende niedrigschwellig erreichbar. Sie nimmt Hinweise und Beschwerden entgegen, sorgt für eine erste sichere Orientierung und vermittelt bei Bedarf an geeignete externe Fachstellen weiter.

Die Ansprechperson ist nicht Ermittlungsinstanz und führt keine eigenständigen Befragungen zur Aufklärung möglicher Straftaten durch. Ihre Aufgabe besteht insbesondere darin, den Schutz sicherzustellen, Informationen sorgfältig zu dokumentieren, das weitere Vorgehen fachlich abzustimmen und Betroffene nicht allein zu lassen.

4.2 Verantwortung des Vorstands

Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Umsetzung, Fortschreibung und organisatorische Verankerung dieses Schutzkonzepts. Er stellt sicher, dass:

- eine geeignete Ansprechperson benannt und öffentlich bekannt gemacht wird,
- die erforderlichen Präventionsmaßnahmen umgesetzt werden,
- Personal- und Einsatzentscheidungen unter Beachtung des Kindeswohls getroffen werden,
- Verdachtsfälle nach diesem Konzept behandelt werden,
- notwendige externe Fachberatung eingeholt wird,
- das Konzept regelmäßig überprüft und weiterentwickelt wird.

4.3 Verantwortung aller Mitarbeitenden

Alle Personen, die im Verein mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder ihnen begegnen, tragen Verantwortung für eine sichere Atmosphäre. Sie beachten dieses Konzept, den Verhaltenskodex sowie die geltenden Vereinsregeln. Beobachtungen, Hinweise und Beschwerden werden nicht bagatellisiert, sondern unverzüglich an die benannte Ansprechperson oder – bei akuter Gefahr – an die zuständigen Notfallstellen weitergegeben.

5. Prävention

5.1 Risikoanalyse

Der Verein führt regelmäßig, mindestens jedoch bei Einführung und anschließend im Rahmen der jährlichen Überprüfung, eine Risikoanalyse durch. Dabei werden insbesondere folgende Bereiche betrachtet:

- Räumliche Situationen wie Umkleiden, Duschen, Sanitärbereiche, Vereinsheim und abgelegene Bereiche des Sportgeländes.
- Situationen mit besonderem Nähe- oder Abhängigkeitsverhältnis, etwa Einzeltraining, medizinische Versorgung, Fahrdienste, Übernachtungen oder Gespräche unter vier Augen.
- Kommunikationswege in Mannschafts- und Messenger-Gruppen sowie die Veröffentlichung von Fotos und Videos.
- Zuständigkeiten, Aufsichtssituationen und personelle Besetzung bei Training, Spielen und Veranstaltungen.
- Beschwerdewege und deren Bekanntheit bei Kindern, Jugendlichen und Eltern.

Aus der Risikoanalyse werden konkrete Verbesserungsmaßnahmen abgeleitet und dokumentiert.

5.2 Personalauswahl und erweitertes Führungszeugnis

Bei der Auswahl von Trainerinnen und Trainern, Betreuerinnen und Betreuern sowie sonstigen Personen mit regelmäßigem oder intensivem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen achtet der Verein auf persönliche Eignung, Haltung und Zuverlässigkeit.

Der Verein verlangt von allen Trainerinnen und Trainern, Betreuerinnen und Betreuern sowie weiteren Personen, die Kinder und Jugendliche regelmäßig betreuen oder Vereinsfahrten, Turniere oder Übernachtungen begleiten, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, soweit dies rechtlich zulässig und aufgrund der Tätigkeit erforderlich ist.

- Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage grundsätzlich nicht älter als drei Monate sein.
- Die Einsichtnahme erfolgt vertraulich durch eine vom Vorstand bestimmte, hierzu berechtigte Person.
- Es werden keine Kopien des Führungszeugnisses aufbewahrt. Dokumentiert werden ausschließlich Datum der Einsichtnahme, Ergebnis der Einsichtnahme, Name der einsichtnehmenden Person und Wiedervorlagetermin.
- Eine erneute Einsichtnahme erfolgt in der Regel spätestens nach fünf Jahren sowie anlassbezogen.
- Bei einschlägigen Einträgen oder begründeten Zweifeln wird die Person nicht oder nicht weiter in einer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt. Der Vorstand holt hierzu erforderlichenfalls fachliche oder rechtliche Beratung ein.

5.3 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Alle Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Vorstandsmitglieder sowie sonstigen Personen mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen erkennen den Verhaltenskodex des Vereins vor Beginn ihrer Tätigkeit schriftlich an. Der Kodex wird regelmäßig besprochen und bei Bedarf aktualisiert.

5.4 Sensibilisierung und Qualifizierung

Der Verein informiert und sensibilisiert alle im Kinder- und Jugendbereich Tätigen mindestens einmal jährlich zu den Themen Kindeswohl, Grenzachtung, sexualisierte Gewalt, digitale Kommunikation, Beschwerdewege und Verhalten im Verdachtsfall.

Neue Mitarbeitende erhalten vor oder zu Beginn ihres Einsatzes eine Einführung in dieses Schutzkonzept. Der Verein fördert die Teilnahme an Fortbildungen des zuständigen Fußball- bzw. Sportverbandes und geeigneter Fachstellen.

5.5 Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern

Kinder und Jugendliche werden altersgerecht über ihre Rechte, die wichtigsten Regeln und die Ansprechperson informiert. Sie sollen wissen:

- Mein Körper und meine Gefühle gehören mir.
- Ich darf „Nein“ sagen und Grenzen setzen.
- Ich darf Hilfe holen, wenn mir etwas unangenehm ist oder ich mir Sorgen mache.
- Ich werde ernst genommen und darf mich beschweren, ohne Nachteile befürchten zu müssen.

Eltern bzw. Sorgeberechtigte erhalten Informationen über das Schutzkonzept, die Ansprechperson und die geltenden Regeln. Rückmeldungen und Beschwerden können über die benannte Ansprechperson, den Vorstand oder die offiziellen Kontaktwege des Vereins erfolgen.

6. Verhaltenskodex

6.1 Grundhaltung

Alle im Verein Tätigen behandeln Kinder und Jugendliche mit Respekt, Fairness und Wertschätzung. Sie achten deren Persönlichkeit, Privatsphäre und individuelle Grenzen. Sprache, Verhalten und Entscheidungen orientieren sich am Wohl des Kindes oder Jugendlichen.

6.2 Nähe und Distanz

- Körperkontakt ist nur zulässig, wenn er sportlich, pädagogisch oder medizinisch erforderlich, angemessen und für das Kind oder den Jugendlichen erkennbar erwünscht ist.

- Berührungen dürfen niemals heimlich, sexualisiert, grenzüberschreitend oder gegen den erklärten oder erkennbaren Willen erfolgen.
- Trost und Gratulation erfolgen altersangemessen und nur in einer Form, die von der betroffenen Person akzeptiert wird.
- Intime oder sexualisierte Gespräche, Handlungen und Kommentare sind verboten.
- Einzelgespräche finden möglichst in einsehbaren Räumen oder unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips statt. Die Privatsphäre des Kindes oder Jugendlichen ist dabei zu wahren.
- Einzeltrainings oder Einzelbetreuungen werden transparent mit Eltern bzw. Sorgeberechtigten abgestimmt und nach Möglichkeit nicht in abgeschotteten Situationen durchgeführt.

6.3 Sprache, Umgang und Fairness

- Demütigungen, Beschimpfungen, Bloßstellungen, Drohungen, diskriminierende Äußerungen und entwürdigende „Strafen“ sind verboten.
- Leistung, Körper, Aussehen, Herkunft, Geschlecht, Religion, Behinderung und private Lebensumstände werden nicht abgewertet oder lächerlich gemacht.
- Sportliche Fehler werden sachlich angesprochen. Kritik soll verständlich, fair und entwicklungsorientiert sein.
- Alkohol, Tabak, Nikotinprodukte, Cannabis, illegale Drogen und leistungssteigernde Mittel dürfen Kindern und Jugendlichen weder angeboten noch durch Mitarbeitende vorgelebt oder gemeinsam konsumiert werden.

6.4 Umkleiden, Duschen und Sanitärbereiche

- Umkleide- und Duschräume sind besonders geschützte Bereiche.
- Erwachsene betreten Umkleiden und Duschen von Kindern und Jugendlichen nur, wenn dies erforderlich ist. Sie kündigen das Betreten vorher an und achten auf die Privatsphäre.
- Einzelne Kinder oder Jugendliche werden nicht ohne nachvollziehbaren Grund in Umkleiden oder Duschen aufgesucht.
- Fotografieren, Filmen, Videoaufnahmen und die Nutzung von Kameras oder Mobiltelefonen in Umkleide-, Dusch- und Sanitärbereichen sind strikt verboten.
- Bei jüngeren Mannschaften oder notwendigen Aufsichtssituationen wird die Aufsicht so organisiert, dass Schutz und Privatsphäre gleichermaßen gewahrt bleiben.

6.5 Fahrten, Turniere und Übernachtungen

- Fahrten werden nachvollziehbar geplant und gegenüber Eltern bzw. Sorgeberechtigten transparent kommuniziert.
- Private Einzelbeförderungen durch Trainerinnen, Trainer oder Betreuende sollen vermieden werden. Wenn sie ausnahmsweise erforderlich sind, werden Eltern bzw. Sorgeberechtigte vorher informiert; nach Möglichkeit fährt mindestens eine weitere Person mit.

- Bei Übernachtungen gelten klare Zuständigkeiten, getrennte Schlafbereiche sowie ein angemessener Betreuungsschlüssel. Erwachsene übernachten nicht allein mit einem einzelnen Kind oder Jugendlichen in einem Zimmer.
- Kinder und Jugendliche erhalten jederzeit eine erreichbare Ansprechperson und Informationen darüber, an wen sie sich bei Unwohlsein, Konflikten oder einem Notfall wenden können.
- Alkohol, Drogen, sexualisierte Inhalte, entwürdigende Rituale und Mutproben sind bei Vereinsfahrten und Übernachtungen verboten.

6.6 Digitale Kommunikation und Social Media

- Digitale Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen erfolgt sachlich, transparent und vorzugsweise über offizielle, nachvollziehbare Vereins- oder Mannschaftskanäle.
- Private Einzelchats zwischen Mitarbeitenden und Minderjährigen werden auf das Notwendige beschränkt. Soweit möglich, werden Eltern bzw. Sorgeberechtigte oder weitere verantwortliche Personen einbezogen.
- Nachrichten dürfen keine sexualisierten, diskriminierenden, beleidigenden, einschüchternden oder grenzüberschreitenden Inhalte enthalten.
- Fotos und Videos von Minderjährigen werden nur im Rahmen der erteilten Einwilligungen, der geltenden Datenschutzregeln und der jeweiligen Vereinsvorgaben erstellt und veröffentlicht.
- Niemand darf zur Weitergabe privater Bilder, Videos oder persönlicher Informationen gedrängt werden.
- Bild- oder Videoaufnahmen in Umkleiden, Duschen und Sanitärbereichen sind ausnahmslos verboten.

6.7 Geschenke, Belohnungen und Abhängigkeiten

- Geschenke, Geldleistungen oder besondere Vorteile dürfen nicht dazu genutzt werden, persönliche Abhängigkeiten zu schaffen oder Grenzen aufzuweichen.
- Kleine, transparente und gleichbehandelnde Aufmerksamkeiten im Teamkontext sind zulässig, sofern sie angemessen bleiben.
- Geheimhaltungsaufforderungen gegenüber Kindern und Jugendlichen sind unzulässig. Ausgenommen sind nur positive Überraschungen im altersgerechten Rahmen, etwa eine angekündigte Mannschaftsaktion.

7. Beschwerde- und Meldewege

7.1 Grundsätze

Kinder, Jugendliche, Eltern bzw. Sorgeberechtigte und Vereinsmitarbeitende können sich bei Sorgen, Beschwerden, Grenzverletzungen oder Verdachtsmomenten jederzeit an die Ansprechperson wenden. Jede Meldung wird ernst genommen und vertraulich behandelt. Niemand darf wegen einer in gutem Glauben abgegebenen Meldung benachteiligt werden.

7.2 Interne Ansprechperson

Tobias Hauer

E-Mail: Tobias.hauer@sv19buebingen.de

Die Ansprechperson ist über die offizielle Vereinswebsite sichtbar zu veröffentlichen. Zusätzlich sollen die Kontaktdaten in geeigneter Form in Jugendbereichen, bei Elterninformationen und in Mannschaftskommunikationen bekannt gemacht werden.

7.3 Bei akuter Gefahr

Bei unmittelbarer Gefahr für ein Kind oder einen Jugendlichen ist unverzüglich der Notruf 110 oder 112 zu wählen. Bei medizinischem Bedarf ist Erste Hilfe zu leisten und der Rettungsdienst zu alarmieren. Die Sicherheit der betroffenen Person hat Vorrang vor vereinsinternen Abstimmungen.

7.4 Externe Unterstützung

Der Verein zieht bei Verdachtsfällen und Unsicherheiten frühzeitig eine unabhängige, qualifizierte Fachberatungsstelle hinzu. Geeignete Anlaufstellen sind insbesondere die zuständigen Stellen des Fußball- bzw. Landessportverbandes, kommunale Jugendämter, Kinderschutzfachkräfte sowie Fachberatungsstellen gegen Gewalt und sexualisierte Gewalt.

Die jeweils aktuellen Kontaktdaten regionaler Fachstellen werden vom Vorstand bzw. von der Ansprechperson in einer internen Notfallliste gepflegt.

8. Interventionsleitlinie bei Verdacht oder Vorfall

8.1 Grundsatz: Schutz vor Aufklärung

Im Verdachts- oder Krisenfall steht der Schutz des Kindes oder Jugendlichen an erster Stelle. Der Verein handelt ruhig, respektvoll, vertraulich und ohne vorschnelle Schuldzuweisungen. Es gilt: zuhören, dokumentieren, fachliche Hilfe einbeziehen und keine eigenständigen Ermittlungen durchführen.

8.2 Vorgehen bei einer Mitteilung

Wenn ein Kind, ein Jugendlicher oder eine andere Person von einer möglichen Grenzverletzung oder Gewalt berichtet:

1. Ruhe bewahren und aufmerksam zuhören.
2. Die Mitteilung ernst nehmen und für das Vertrauen danken.
3. Keine Suggestivfragen stellen und nicht nach Details drängen.
4. Keine Zusagen machen, die nicht gehalten werden können, insbesondere keine absolute Geheimhaltung versprechen.
5. In verständlicher Sprache erklären, dass Hilfe organisiert wird und Informationen nur an die Personen weitergegeben werden, die sie zum Schutz benötigen.
6. Gesprächsinhalte, Zeitpunkt, Beteiligte und eigene Beobachtungen zeitnah, sachlich und getrennt von Bewertungen dokumentieren.
7. Unverzüglich die Ansprechperson oder – wenn diese betroffen, nicht erreichbar oder ungeeignet ist – ein unbeteiligtes Vorstandsmitglied bzw. eine externe Fachstelle einschalten.
8. Bei akuter Gefährdung Notruf, Jugendamt oder Polizei einschalten.

8.3 Umgang mit einem Verdacht gegen Mitarbeitende

Besteht ein Verdacht gegen eine Trainerin, einen Trainer, eine betreuende Person oder ein sonstiges Vereinsmitglied, entscheidet der Vorstand nach fachlicher Beratung über sofortige Schutzmaßnahmen. Diese können insbesondere eine vorläufige Freistellung von Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen, ein Kontaktverbot im Vereinskontext oder organisatorische Trennungen umfassen.

Die beschuldigte Person wird fair behandelt; zugleich darf der Schutz möglicher Betroffener nicht beeinträchtigt werden. Gespräche, Informationsweitergabe und Maßnahmen erfolgen nur im unbedingt erforderlichen Kreis und unter Beachtung des Datenschutzes sowie gegebenenfalls der Beratung durch Fachstellen und Behörden.

8.4 Elterninformation und Öffentlichkeitsarbeit

Die Information von Eltern bzw. Sorgeberechtigten erfolgt abgestimmt, sachlich und unter Berücksichtigung des Schutzes der betroffenen Person, möglicher Ermittlungen sowie datenschutzrechtlicher Vorgaben. Medienanfragen und öffentliche Stellungnahmen werden ausschließlich durch den Vorstand oder eine von ihm benannte Person beantwortet.

Namen, persönliche Daten, Vermutungen und Details eines Vorfalls werden weder über Social Media noch in Mannschaftsgruppen oder gegenüber Unbeteiligten verbreitet.

8.5 Dokumentation und Datenschutz

Alle Dokumentationen werden sachlich, sicher und zugriffsbeschränkt aufbewahrt. Sie enthalten nur Informationen, die für den Schutz und die weitere Bearbeitung erforderlich sind. Zugriffsberechtigt sind ausschließlich die hierfür vom Vorstand bestimmten Personen sowie gegebenenfalls zuständige Behörden oder Fachstellen im Rahmen ihrer Aufgaben.

9. Umsetzung im Vereinsalltag

Der SV 19 Bübingen setzt dieses Konzept durch folgende verbindliche Schritte um:

- Der Vorstand beschließt dieses Schutzkonzept und benennt die Ansprechperson.
- Alle im Jugendbereich Tätigen erhalten das Konzept und bestätigen die Kenntnisnahme sowie die Anerkennung des Verhaltenskodex schriftlich.
- Vor Einsatz im Kinder- und Jugendbereich werden erforderliche erweiterte Führungszeugnisse eingesehen und die Eignung geprüft.
- Das Thema Kinder- und Jugendschutz wird mindestens einmal jährlich in einer Trainer-, Betreuer- oder Vorstandsrunde behandelt.
- Kinder, Jugendliche und Eltern werden verständlich über Ansprechpartner, Regeln und Beschwerdemöglichkeiten informiert.
- Die Ansprechperson wird auf der Vereinswebsite sichtbar veröffentlicht.
- Der Verein führt eine interne, vertrauliche Übersicht über qualifizierte externe Fachstellen und Notfallkontakte.
- Die Umsetzung wird mindestens jährlich durch Vorstand und Ansprechperson ausgewertet. Anpassungsbedarfe werden dokumentiert.

10. Veröffentlichung und Kontakt

Das Kinder- und Jugendschutzkonzept wird nach Beschlussfassung auf der Website des SV 19 Bübingen veröffentlicht und in geeigneter Form allen Mitgliedern, Eltern, Kindern, Jugendlichen sowie Mitarbeitenden zugänglich gemacht.

Offizielle Vereinswebsite: <https://www.sv19buebingen.de/>

Allgemeiner Vereinskontakt: info@sv19buebingen.de

Ansprechperson Kinder- und Jugendschutz: Tobias Hauer – Tobias.hauer@sv19buebingen.de

11. Inkrafttreten, Überprüfung und Beschluss

Dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept tritt mit Beschluss des Vorstands des Sportverein Bübingen 2019 e.V. in Kraft. Es wird mindestens jährlich sowie anlassbezogen überprüft und bei rechtlichen, organisatorischen oder fachlichen Entwicklungen angepasst.

Beschlossen durch den Vorstand des Sportverein Bübingen 2019 e.V.

Ort: Saarbrücken-Bübingen

Datum: 31.08.2026

Für den Vorstand:

Name / Funktion: Tobias Hauer, 1. Vorsitzender

Unterschrift: _____

Anlage 1 – Kurzregeln für Trainerinnen, Trainer und Betreuende

1. Ich respektiere die Persönlichkeit, Würde und Grenzen jedes Kindes und Jugendlichen.
2. Ich dulde keine Gewalt, Diskriminierung, Bloßstellung, Mobbing oder sexualisierte Sprache und Handlungen.
3. Ich gestalte Nähe und Körperkontakt transparent, angemessen und nur mit Zustimmung bzw. erkennbarem Einverständnis.
4. Ich beachte die Privatsphäre, insbesondere in Umkleiden, Duschen und digitalen Räumen.
5. Ich nutze keine Bilder, Videos oder persönlichen Daten ohne zulässige Grundlage und Einwilligung.
6. Ich vermeide private Einzelkontakte und schaffe bei Einzelgesprächen transparente, einsehbare Rahmenbedingungen.
7. Ich halte mich an die Regeln für Fahrten, Übernachtungen und digitale Kommunikation.
8. Ich spreche Grenzverletzungen an und melde Hinweise oder Verdachtsmomente unverzüglich.
9. Ich verspreche keine Geheimhaltung, wenn das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet sein könnte.
10. Ich kenne die Ansprechperson für Kinder- und Jugendschutz: Tobias Hauer, Tobias.hauer@sv19buebingen.de.

Kenntnisnahme und Selbstverpflichtung:

Name: _____

Funktion: _____

Datum / Unterschrift: _____

Anlage 2 – Kurzinfo für Kinder und Jugendliche

Deine Rechte beim SV 19 Bübingen

- Du hast das Recht, dich beim Fußball sicher und wohlfühlen.
- Niemand darf dich schlagen, beleidigen, bedrohen, ausgrenzen oder zu Dingen drängen, die du nicht willst.
- Dein Körper gehört dir. Du darfst immer „Nein“ sagen.
- Du darfst dir Hilfe holen, wenn dir etwas komisch vorkommt oder du dir Sorgen machst.

- Wenn du etwas erzählst, wirst du ernst genommen.

Deine Ansprechperson

Tobias Hauer

E-Mail: Tobias.hauer@sv19buebingen.de

In einem Notfall oder wenn du unmittelbar in Gefahr bist: 110 (Polizei) oder 112 (Rettungsdienst / Feuerwehr).

Grundlage und Orientierung

Dieses Konzept orientiert sich an den Empfehlungen des Deutschen Fußball-Bundes zum Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche, insbesondere zu Risikoanalyse, Vereinspositionierung, Ansprechpersonen, Verhaltenskodex, erweiterten Führungszeugnissen, Qualifizierung und Interventionsleitlinien. Es ist für die konkrete Beschlussfassung und Umsetzung beim SV 19 Bübingen vorgesehen.